

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 3/1917 (1917)

**Artikel:** Kanton Graubünden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23219>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XVIII. Kanton Graubünden.

### 1. Fortbildungsschulen (hauswirtschaftliche).

#### 1. Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 29. November 1916.)

Art. 1. Zur Förderung der Bildung der weiblichen Jugend in Handarbeit und Haushaltungskunde unterstützt der Kanton die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden auf Grund folgender Bestimmungen.

Art. 2. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind öffentliche Schulen. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates. Anwendbar sind die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung.

Der Kleine Rat kann die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durch Fachleute anordnen.

Art. 3. Die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen steht dem Gemeindeschulrat zu. Er ist der Oberaufsichtsbehörde für zweckmäßige Verwendung der Staatsbeiträge und für richtige Rechnungsführung verantwortlich.

Er ist jedoch befugt, die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein zu übertragen.

Art. 4. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl von 120 Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen.

Art. 5. Die Lehrerin ist für die Minimalstundenzahl von 120 Unterrichtsstunden mit mindestens Fr. 150 zu entschädigen. Bei Vermehrung der Unterrichtszeit ist der Gehalt entsprechend zu erhöhen.

Art. 6. Die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Vorschriften des Bundes über die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes anzupassen. Die Erlangung des Bundesbeitrages ist durch rechtzeitige Anmeldung beim Erziehungsdepartement zu ermöglichen.

Art. 7. Der Kanton bezahlt an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, nach Vollendung der vorgesehenen Unterrichtskurse ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete und Mobiliaranschaffungen nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die kantonale Verordnung für die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen vom 29. Mai 1901, die damit erlischt.

---

## 2. Mittel- und Berufsschulen.

### **2. Beschuß des Kleinen Rates über den Unterricht in der Instrumentalmusik an der Kantonsschule.** (Vom 15. September 1916.)

Bei Einführung des Unterrichts in der Instrumentalmusik an der Kantonsschule für Schüler der Gymnasial-, Techniker- und kaufmännischen Abteilung wurde die Festsetzung eines besonderen Beitrages von seiten der Schüler, die zu diesem Unterricht zugelassen werden, in Aussicht genommen. Dieser Beitrag sollte in eine besondere Kasse fallen und zur Ausgestaltung dieses Unterrichts und zur Anschaffung von Instrumenten verwendet werden, die zur Ermöglichung eines bescheidenen Orchesters nötig erscheinen. Nachdem sich der erwähnte Unterricht in der Instrumentalmusik bewährt und eingelebt hat,

**beschließt der Kleine Rat:**

Der Unterricht in der Instrumentalmusik für Schüler der Gymnasial-, Techniker- und kaufmännischen Abteilung ist fakultativ und beträgt 1—2 Wochenstunden. Ältere Schüler haben den Vortritt vor jüngern.

Der Unterricht darf in der Regel nicht mehr als fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den ordentlichen Schulfächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in der Musik auszuschließen.

Die Musikschüler der Gymnasial-, Techniker- und Handelsabteilung zahlen für den Musikunterricht pro Jahr Fr. 15. Unbemittelten ist dieser Beitrag nach Maßgabe von § 6 der Disziplinarordnung zu erlassen.

Über die Musikbeiträge ist von der Finanzverwaltung gesonderte Rechnung zu führen. Sie haben für Ausgestaltung des Musikunterrichts an der Kantonsschule und für entsprechende Anschaffungen auf diesem Gebiete zu dienen.

Mitteilung an das Rektorat der Kantonsschule, an das Erziehungsdepartement und an die Finanzverwaltung.

## 3. Lehrerschaft aller Stufen.

### **3. Verordnung des Kleinen Rates betreffend Lehrerstellvertretung.** (Vom 6. Oktober 1916.)

1. Der Schulrat ist pflichtig, dem Erziehungsdepartement von jeder außerordentlichen Einstellung der Schule unverzüglich Anzeige zu machen.

2. Liegt die Ursache der Einstellung in der Erkrankung des Lehrers, so hat der Schulrat für ausreichende Stellvertretung zu sorgen, wenn nach Ansicht des Arztes keine Aussicht besteht, daß der Lehrer den Schuldienst innert drei Wochen wieder aufnehmen kann.

Ausfallende Schulwochen sind am Ende des Schuljahres nachzuholen.

3. Der Schulrat hat für angemessene Besoldung des Stellvertreters nach klarer Vereinbarung, die in jedem einzelnen Fall zu treffen ist, zu sorgen. Es ist nicht statthaft, denselben einfach auf den vertretenen Lehrer zu verweisen.

4. Der Kanton bezahlt an die durch Krankheit eines Lehrers verursachten Stellvertretungskosten einen Drittel, wenn die Schulgemeinde sich darüber ausweist, daß sie mindestens den gleichen Betrag aus ihrer Kasse leistet.

## XIX. Kanton Aargau.

### **Verordnung betreffend die Maßnahmen gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule. (Vom 10. November 1916.)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 39, lit. b, der Staatsverfassung und § 9, lit. b, der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 27. November 1885, sowie das Gesetz betreffend die Organisation des Sanitätswesens vom 15. Christmonat 1836, § 14, lit. c und d, und §§ 31 und 53; das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. Wintermonat 1841, §§ 63, 64, 75, 81, lit. l, und 82, und das Schulgesetz vom 1. Brachmonat 1865, § 71,

beschließt:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle öffentlichen und privaten Schulen, für Kleinkinder- und Sonntagsschulen, sowie für den kirchlichen Unterricht.

§ 1. Die Ärzte und, wenn kein Arzt gerufen worden, die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, außer den durch Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, sowie durch die Beschlüsse des Regierungsrates vom 23. September 1895 und 28. Juli 1906 vorgeschriebenen Meldungen an die Sanitätsdirektion, die folgenden unter Schulkindern auftretenden Krankheitsfälle dem Gemeindeammann anzuzeigen:

1. Scharlach. 2. Diphtherie und Krupp. 3. Masern. 4. Röteln.  
5. Windpocken. 6. Keuchhusten. 7. Mumps. 8. Epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica). 9. Epidemische Kinderlärmung (Poliomyelitis acuta). 10. Abdominaltyphus. 11. Offene Tuberkulose.

§ 2. Den amtlichen Verfügungen vorgängig haben die Ärzte sofort von sich aus das Nötige anzuordnen, um der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.